

Finanzreglement 2026/27

1. Mitgliederbeiträge (MB) / Lizenzgebühren swiss unihockey (LGSU)

Mitgliederkategorie (Kat.)	MB in CHF	LGSU CHF
1 L-UPL	0.-	110.-
2 U21A	875.-	55.-
3a U18A	875.-	55.-
3b U18B	625.-	55.-
4a U16A	675.-	55.-
4b U16B	575.-	55.-
5a U14A	600.-	55.-
5b U14B	475.-	55.-
6a Breite Grossfeld Turnierform	425.-	80.-
6b Herren Kleinfeld	300.-	60.-
7 U13	575.-	55.-
8 Junioren D	425.-	40.-
9 Junioren E	275.-	40.-
10 Kinderunihockey	150.-	-
11 Aktivmitglieder ohne Lizenz	150.-	-
12 Plauschmannschaft	355.-	-
13 Funktionäre / Vorstand	100.-	-
14 Passivmitglieder	100.-	-

Mitglieder, welche während der Saison eintreten, entrichten einen vom Sektionsvorstand beschlossenen, reduzierten Mitgliederbeitrag (idR 50%). Bei einem Austritt bis 30.11. aus besonderen Gründen kann der bezahlte Mitgliederbeitrag (ohne Lizenzgebühr) anteilmässig zurückerstattet werden, max. jedoch 50%.

Familien mit drei oder mehr Kindern im Verein erhalten für das jüngste Kind (gemäss Geburtsdatum) eine Ermässigung von 50 % auf den Mitgliederbeitrag. Für dieses Kind sind zudem bis einschliesslich U14 keine Helfereinsätze zu leisten.

Bei doppelter Spielberechtigung (Doppellizenz) entrichtet das Mitglied die folgenden Beiträge:

- Kosten für die Doppellizenz (Erst- oder Zweitlizenz)
- GC ist Erstverein: Mitgliederbeitrag gemäss Tabelle (siehe oben) oder nach Absprache
- GC ist Zweitverein: anteiliger Mitgliederbeitrag (idR 50%), falls der Spieler regelmässig am Trainings- und Spielbetrieb teilnimmt bzw. ein definitiver Übertritt stattfindet.

Alle Sektionsmitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder des Gesamtvereins GC. Die Mitgliedergebühr für den Gesamtverein beträgt für Aktive (Kat. 1/2/6/11/12/13/14) **CHF 30.-** und für Junioren (Kat. 3/4/5/7/8/9) **CHF 15.-** pro Vereinsjahr und ist im Mitgliederbeitrag an die Sektion enthalten.

2. Eintrittsgebühr in den GC (= Aufnahmegebühr oder Eintrittsgeld)

Die Aufnahmegebühr in den GC ist einmalig und beträgt für die Mitgliederkategorien 1/2/6/11/12/13/14 CHF **125.-** (CHF 75.- gehen an den Gesamtverein) und für die Mitgliederkategorien 3/4/5/7/8/9 CHF **75.-** (CHF 25.- gehen an den Gesamtverein). Die Eintrittsgebühr wird zusätzlich erhoben.

3. Team-Tor-Sponsoring

Das Team-Tor-Sponsoring ersetzt den bisherigen Sponsorenlauf. Die Teilnahme ist für alle Vereinsmitglieder von Junioren E – U18B (ausgenommen U18A) obligatorisch.

Unsere weiteren Sektionen

Fussball	
Rudern	
Tennis	
Tennis Couvert	
Landhockey	
Eishockey	
Handball	
Curling	
Squash	
Rugby	
Basketball	

Es gelten folgende Regeln:

- Jedes Mitglied sucht Sponsoren, die bereit sind, entweder pro Tor, das die eigene Mannschaft während der Saison (ohne Playoffs) erzielt, mindestens CHF 0.50 zu zahlen oder pauschal mindestens CHF 50.—
- Die Sponsoren und die Beträge werden von den Mitgliedern in fundoo erfasst.
- Nach Ende der Saison (ohne Playoffs) werden alle Sponsoren automatisch von fundoo abgerechnet. Die Abrechnung basiert auf den erfassten Zusagen und den tatsächlich erzielten Toren.
- Mindest- und Höchstbeträge: Bei einer Unterstützung pro Tor ist der Mindestbetrag, der verrechnet wird bei CHF 40 und der Höchstbeitrag bei CHF 75 pro Sponsor festgelegt.
- Ein Sponsor kann **doppelt oder mehrfach zahlen** und somit, als **zwei oder mehrfacher Sponsor auftreten**. In diesem Fall verdoppelt bzw. vermehrt sich auch der Mindestbetrag und der Höchstbetrag entsprechend.
- Für jeden nicht gefundenen Sponsor wird ein Pauschalbetrag von CHF 50.—in Rechnung gestellt.
- Wird der Zielbetrag nicht erreicht, wird die Differenz dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt.
- Mitglieder mit Doppellizenz sind von der Teilnahme am Team-Tor-Sponsoring freigestellt, wenn GC ihr Zweitverein ist.

Vorgaben:

Jedes Team hat eine Mindestanzahl an Sponsoren, die pro Spieler organisiert werden müssen:

Mannschaft	Anzahl Sponsoren pro Spieler
E-Junioren	3
D-Junioren	4
U13 Junioren	7
U14A Junioren	8
U14B Junioren	6
U16A Junioren	9
U16B Junioren	8
U18C Junioren	8

Die Details betreffend Ablauf und Durchführung des Team-Tor-Sponsorings wird jeweils zeitnah von der Geschäftsstelle bekanntgegeben.

Ausnahme für Kinder von Trainerinnen und Trainern (Unihockeyschule, E- und D-Stufe) Kinder von Trainerinnen und Trainern der Unihockeyschule, Junioren E und D sind vom Team-Tor-Sponsoring bis und mit U18B ausgenommen. Für diese Kinder entfällt die Pflicht, Sponsoren zu suchen oder die entsprechenden Mindestbeträge zu erfüllen. Das persönliche Sponsoring der Teams U18A, U21A und L-UPL bleibt davon ausdrücklich unberührt und gilt weiterhin vollumfänglich.

L-UPL, U21A, U18A:

Diese Teams müssen verpflichtend persönliche Sponsoren bringen.

4. Bussen / Ersatzabgaben / Gebühren / Massnahmen

Bei Nichtbefolgen von Helferaufgeboten werden Bussen gemäss den Bestimmungen in Absatz 8 und 9 des Helferreglements verhängt. Diese werden unmittelbar nach der Nichtbefolgung des Helferaufgebots dem Mitglied in Rechnung gestellt. Mitglieder, die bis zum Ende der Saison aus eigenem Verschulden die geforderte Anzahl an Pflichteinsätze nicht leisten, entrichten zusätzlich zum ordentlichen Mitgliederbeitrag eine Ersatzabgabe gemäss Absatz 10 des Helferreglements.

Persönlich verschuldete Bussen oder persönlich verursachte, zusätzliche Gebühren und Abgaben, welche dem Verein von swiss unihockey oder Dritten in Rechnung gestellt werden, werden direkt dem jeweiligen Mitglied weiterverrechnet (Verursacherprinzip).

Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen kann der Sektionsvorstand dem fehlbaren Mitglied die Spielerlizenz einziehen. Diese wird nach Bezahlung des geforderten Betrages wieder freigegeben.

5. Schiedsrichterentschädigungen für Mitglieder / Nahestehende

1. Saison:	CHF	500.-
2. Saison:	CHF	600.-
ab 3. Saison:	CHF	750.-

Bedingungen: Schiedsrichterprüfung / Kontingentsquote / Erfüllung Swiss Unihockey-Aufgebote
Die Entschädigung kann (bis max. CHF 250.-) mit Materialgutscheinen vergütet werden.

6. Spesenvergütung

Der Vorstand entscheidet im Rahmen seiner Budgetkompetenz über Form und Höhe der Rückerstattung von angefallenen Spesen.

Sämtliche Spesenentschädigungen werden grundsätzlich per Ende Geschäftsjahr (30.6.) ausbezahlt (anderslautende vertragliche Abmachungen vorbehalten).

Zürich, August 2026 / Geschäftsstelle und Ressort Finanzen